

## Zum Umfang der gerichtlichen Beweisaufnahme in Verfahren wegen Verkehrs- und Sexualdelikten

Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70) enthält die unabdingbare Forderung, in jedem Strafverfahren die Wahrheit festzustellen und damit die entscheidende Voraussetzung für eine gesetzliche, gerechte, überzeugende und die Öffentlichkeit mobilisierende Entscheidung zu schaffen. Besonderes Gewicht haben dabei m. E. folgende Hinweise:

1. Die Wahrheit läßt sich nicht durch mechanische Addition, durch bloßes Registrieren einzelner Informationen finden. Wahrheitserforschung verlangt vielmehr eine aktive, kritische und unvoreingenommene Überprüfung aller mit den einzelnen Beweismitteln in Erfahrung gebrachten Tatumstände durch das Gericht.
2. Wissenschaftliche Beweisführung ist rationelle Beweisführung. Sie verbietet jede einseitige, die gesellschaftlichen Zusammenhänge negierende juristische Beurteilung, aber auch jedes Abgleiten in nebensächliche Fragen.
3. Lücken in der Beweisaufnahme können, weil damit nur eine für die Schuld eines Angeklagten sprechende Wahrscheinlichkeit gegeben ist, nicht allein mit der richterlichen Überzeugung geschlossen werden. Andererseits können Zweifel an der Schuld nicht allein aus spekulativen Erwägungen abgeleitet werden. Die Bedeutung dieser Aussagen soll hier aus der Sicht der Rechtsprechung des Obersten Gerichts in Verkehrsstrafsachen und bei Sexualdelikten unterstrichen werden.

### Zur Beweiserhebung in Verkehrsstrafsachen

Schon bei der Aufklärung des äußeren Ablaufs eines Verkehrsunfallgeschehens, aber nicht minder bei der Feststellung der die fahrlässige Schuld begründenden Umstände bieten sich relativ häufig vorerst eine Reihe möglicher Varianten an, die für verschiedene Annahmen über das Zustandekommen des Unfalls und für die innere Einstellung des Angeklagten zu seinen Pflichten als Verkehrsteilnehmer sprechen. Das erklärt sich daraus, daß es für den sich oft in Bruchteilen von Sekunden ereignenden Unfall nicht selten keine verwertbaren Informationen von Zeugen gibt. Das ist z. B. der Fall, wenn der unmittelbare Unfallbeteiligte getötet wird oder wenn er infolge von Hirnverletzungen einen Erinnerungsverlust erleidet. Das gleiche gilt auch für andere Tatzeugen, die infolge des Überraschungsmoments keine eindeutigen Angaben machen können. Oftmals vermitteln auch die Einlassungen des Angeklagten keine genaue Widerspiegelung des tatsächlichen Geschehens, aber nicht immer nur aus mangelnder Bereitschaft, die Verantwortung für ein strafbares Verhalten vor der Gesellschaft zu tragen, sondern weil der angeklagte Verkehrsteilnehmer tatsächlich außerstande ist, eine eindeutige Erklärung für sein Verhalten abzugeben.

In solchen Fällen eine Sachaufklärung von vornherein für aussichtslos zu halten wäre sicher ebenso verfehlt, wie die Schuld auf Grund richterlicher Überzeugung ohne weiteres deshalb zu bejahen, weil Unfälle — meist unter normalen Verkehrsbedingungen ausgelöst — für eine außergewöhnliche und damit pflichtwidrige Verhaltensweise sprechen. In der ersten Auffassung käme eine Negierung der marxistisch-leninistischen Erkenntnistheorie und damit zugleich eine Entwertung der Funktion des sozialistischen Strafrechts als staatliche

und gesellschaftliche Reaktion auf strafwürdiges Verhalten zum Ausdruck. Mit dem anderen Extrem aber würde das Verschuldensprinzip des sozialistischen Strafrechts aufgegeben und durch reines Erfolgsstrafrecht ersetzt.

Unsere Erfahrungen besagen aber, daß es auch in komplizierten Beweissituationen durchaus möglich ist, eine exakte und absolut wirklichkeitstreuere Analyse des Unfallgeschehens zu gewinnen, aus der sich dann auch bedeutsame Rückschlüsse auf die subjektive Seite eines bestimmten Verkehrsverhaltens ableiten lassen. An Hand einer sehr eingehenden und detailgetreuen Untersuchung aller tatbezogenen Umstände (z. B. der konkreten Verkehrssituation, der Beschaffenheit der Straßen sowie der Sicht- und Witterungsverhältnisse, der technischen Daten der unfallbeteiligten Fahrzeuge, der gesicherten Spuren, des Standes und der Lage der am Unfall beteiligten Personen und Fahrzeuge) muß geprüft werden, inwieweit zwingende Rückschlüsse für ein bestimmtes Verhalten eines Angeklagten — einschließlich der Betriebs- und Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs — sowie für das Verhalten eines Dritten gewonnen und damit zugleich andere ursprünglich angenommene Varianten für das Zustandekommen eines Unfalls ausgeschlossen werden können.

Dabei wird es aber trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Beweismöglichkeiten dennoch nicht immer gelingen, letzte Klarheit über alle Einzelheiten des Unfallgeschehens zu erlangen. Das betrifft z. B. die Fragen, ob die Fahrgeschwindigkeit 50 km/h oder 70 km/h, ob der seitliche Abstand beim Überholen einen halben oder einen Meter betragen hat oder ob beim Ausscheren eines Anhängerfahrzeugs die Gegenfahrbahn völlig oder nur zum Teil blockiert war. Solche nicht eindeutig zu klärenden einzelnen Tatumstände stehen einer Schuldfeststellung aber dann nicht im Wege, wenn die zugunsten eines Angeklagten angenommene günstigste Version, die durchaus nicht genau mit der Realität übereinstimmen muß, dennoch einen Schuldvorwurf begründet. Diese Praxis hat nichts mit einer „Wahlfeststellung“<sup>1</sup> zu tun, denn es ist ja nicht in das Belieben des Gerichts gestellt worden, sich für die Anwendung dieses oder jenes Strafgesetzes zu entscheiden. Vielmehr legt die Feststellung des Sachverhalts zugunsten des Angeklagten den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Rahmen einer Strafnorm fest. Das ist eine Konsequenz des in § 6 StPO festgelegten Grundsatzes, daß im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist.

Diese einzelnen zumeist aus objektiven Tatumständen abzuleitenden Folgerungen sind in ihrem allseitigen Zusammenhang zu werten und nicht in einem summarischen Verfahren zu kompensieren. Dabei müssen die Grenzen und der notwendige Umfang der Beweisaufnahme erkannt werden, ohne alle nur irgendwie denkbaren theoretischen Varianten in die Überlegung mit einzubeziehen<sup>2</sup>. Das erfordert — wie schon auf der

1 Die Anrühigkeit der sog. Wahlfeststellung ist durch die faschistische Gesetzgebung hinreichend bekannt und für uns nicht akzeptabel. Vgl. § 2b StGB (alt), der durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) eingeführt worden war und durch Art. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 vom 30. Januar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats, S. 55) wieder aufgehoben wurde.

2 So könnte bei einem Verkehrsunfall, der zunächst unerklärbar scheint und für den es keinen unmittelbaren Tatzeugen gibt, stets Wildwechsel angenommen werden. Eine solche Version bleibt aber eine Spekulation, wenn z. B. noch nicht einmal bekannt ist, ob in der betreffenden Gegend überhaupt Wild vorhanden ist.